



Regensburger Werkstätten

gemeinnützige GmbH der **Lebenshilfe**

für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. – Ortsvereinigung Regensburg –

Anerkannte Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) nach § 219 Sozialgesetzbuch IX

Vereinbarung über einen dauerhaft ausgelagerten Arbeitsplatz

zwischen

xx.xx.xxxx

Regensburger Werkstätten gGmbH
Ernst-Frenzel-Str. 7
93083 Obertraubling
(im Folgenden WfbM genannt)

und

Firma Mustermann
Musterstraße 8
00000 Musterstadt
(im Folgenden Unternehmen genannt)

wird folgende Vereinbarung über einen ausgelagerten Arbeitsplatz der WfbM geschlossen:

1. Das Unternehmen beschäftigt ab xx.xx.xxxx

Frau Musterfrau
(im Folgenden Beschäftigte/r genannt)

auf einem ausgelagerten Arbeitsplatz der WfbM (vgl. §136 Abs.1 SGB IX) in seinem Betrieb.

Konkreter Einsatzbereich: Musterabteilung

2. Mit der Beschäftigung entsteht kein Arbeitsverhältnis zwischen dem Unternehmen und der/dem Beschäftigten. Während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses bleibt sie/er weiterhin Beschäftigte/r der WfbM. Die Beiträge zur Sozialversicherung werden daher durch die WfbM abgeführt. Die/Der Beschäftigte erhält ihren/seinen Lohn weiterhin durch die Regensburger Werkstätten gemäß der aktuellen Lohnbewertung inklusive der Außenarbeitsplatzzulage. Die/Der Beschäftigte hat Anspruch auf Mittagverpflegung sofern dies auch in der WfbM so geregelt war. Ist dies nicht möglich erhält sie/er einen finanziellen Ausgleich durch die WfbM
3. Die/Der Beschäftigte ist während ihrer/seiner Tätigkeit durch die zuständige Berufsgenossenschaft (BGW) versichert und in die Betriebshaftpflicht der Regensburger Werkstätten eingeschlossen.
4. Haftungsausschluss
Die Regensburger Werkstätten haften in keinem Fall für Sach- oder Vermögensschäden, die der/die Beschäftigte/r bei seiner Tätigkeit für das Unternehmen verursacht. Die Regensburger Werkstätten haften insbesondere nicht für Schäden, die der/die Beschäftigte/r an Gegenständen des Unternehmers verursachen, an oder mit denen sie arbeiten. Die Regensburger Werkstätten haften auch nicht für Schäden, die die/der Beschäftigte/r anderen Arbeitnehmern des Unternehmens oder Dritten (z.B. Kunden) zufügt. Das Unternehmen hat keinen Anspruch gegen die Regensburger Werkstätten auf Ersatz für Sicherheits- oder Arbeitsgeräte und auch Fahrzeuge, die er dem/r Beschäftigten zu Verfügung gestellt hat.
5. Das Mindestlohngesetz findet auf ausgelagerten Arbeitsplätzen der WfbM keine Anwendung.

6. Das vereinbarte Beschäftigungsverhältnis unterliegt nicht den Bestimmungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes.
7. Die WfbM hat weiterhin die Gesamtverantwortung für die/den auf dem ausgelagerten Arbeitsplatz eingesetzte/n Beschäftigte/n. Die WfbM stellt in Absprache mit dem Unternehmen die regelmäßige Betreuung durch Mitarbeiter/innen der WfbM sicher.

Die WfbM benennt folgende/n Mitarbeiter/in als Ansprechpartner für das Unternehmen:

Herr Martin Reitinger Tel. 09453/99895-217 E-Mail martin.reitinger@rws-lh.de
Mobil: 0151/44161504

Frau Nina Knur Tel. 0941/83008-57 E-Mail nina.knur@rws-lh.de
Mobil: 0151/44161507

In Absprache mit dem Unternehmen erfolgt ergänzend hierzu eine Begleitung durch geeignete Betriebsangehörige des Unternehmens. Die verantwortlichen Mitarbeiter/innen der WfbM und des Unternehmens arbeiten hierbei eng zusammen.

Das Unternehmen benennt folgende(n) Mitarbeiter(in) als Ansprechpartner(in) oder Pate bzw. Patin der oder des Beschäftigten:

Herrn Manfred Mustermann Tel. xxxxx/xxxx-xxx
E-Mail manfred.mustermann@musterbetrieb.de

8. Bei erkennbaren Schwierigkeiten mit der oder dem Beschäftigten setzt sich die oder der Ansprechpartner(in) bzw. Pate oder Patin des Unternehmens mit der WfbM in Verbindung und stimmt weitere Maßnahmen mit ihr ab.
9. Während des Aufenthalts im Unternehmen untersteht die oder der Beschäftigte im Rahmen der Arbeits- und Betriebsabläufe grundsätzlich der Aufsicht und den Weisungen des Unternehmens. Im Übrigen verbleibt die Verantwortung für die berufliche Rehabilitation bei der WfbM.
10. Die Übertragung von Aufgaben und Tätigkeiten im Unternehmen erfolgt einvernehmlich mit der WfbM und der oder dem Beschäftigten. Hierbei wird die besondere behinderungsspezifische Situation der/des Beschäftigten, insbesondere eine wegen der Behinderung bestehende Leistungseinschränkung berücksichtigt.
11. Änderungen der Tätigkeiten wie auch Veränderungen im Aufgabenbereich der oder des Beschäftigten erfolgen in Absprache mit der Werkstatt und werden von dieser dokumentiert.
12. Das Unternehmen stellt sicher, dass die Sicherheitsvorschriften für seinen Betrieb von der oder dem Beschäftigten eingehalten werden und stellt entsprechende Sachmittel zur Verfügung. Die vorgeschriebene Gefährdungsbeurteilung führt das Unternehmen unter Beteiligung der WfbM durch. Das Unternehmen weist die oder den Beschäftigte(n) in die spezifischen Bedingungen zur Arbeitssicherheit vor Ort ein.
13. Die vereinbarte Arbeitszeit beträgt Montag - Donnerstag xx:xx – xx:xx Uhr und Freitag xx:xx – xx:xx Uhr. Die tägliche Pausenzeit beträgt mind. 1 Stunde. In Absprache mit dem/der Beschäftigten, den Regensburger Werkstätten und dem Unternehmen kann eine Veränderung der Arbeitszeit festgelegt werden. Gemäß Werkstättenverordnung §6 darf die wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden nicht überschritten werden. Die Regelarbeitszeit beträgt 36,5 Stunden.
14. Das Unternehmen führt die von den Regensburger Werkstätten überreichte Anwesenheitsliste und sendet diese am Monatsende an die angeführte Adresse zurück.
15. Die oder der Beschäftigte hat Anspruch auf arbeitsbegleitende Maßnahmen der WfbM (Fortbildung, Teilnahme an einer Freizeit usw.). Das Unternehmen stellt die oder den Beschäftigte(n) bei rechtzeitiger Absprache frei.

16. Die oder der Beschäftigte hat einen Urlaubsanspruch von 30 Tagen, plus Zusatzurlaub für Schwerbehinderte gemäß § 125 SGB IX von 5 Tagen pro Jahr. Während dieser Zeit wird das Entgelt weitergezahlt. Der Urlaub wird in Absprache mit dem Unternehmen genommen. Die Urlaubsverwaltung übernehmen die Regensburger Werkstätten über die am Monatsende versendete Anwesenheitsliste. Der aktuelle Urlaubsstand wird über die Verwaltung der Regensburger Werkstätten mitgeteilt.
17. Bei Erkrankung meldet die oder der Beschäftigte diese am ersten Tag beim Sozialdienst der WfbM und bringt ab dem dritten Tag eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bei. Der Sozialdienst der WfbM informiert anschließend das Unternehmen, die Verwaltung und die Virtuelle Werkstatt mittels E-Mailverteiler.
18. Bei Krankheit, Urlaub oder vorübergehender Nichtbeschäftigung aus sonstigen Gründen besteht kein Anspruch des Unternehmens auf Stellung einer Ersatzkraft bzw. Ersatz der ausgefallenen Leistung.
19. Das Unternehmen gewährt der oder dem Beschäftigten die gleichen betrieblichen Vergünstigungen wie den eigenen Betriebsangehörigen (z.B. Betriebskantine).
20. Diese Vereinbarung kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Wird das Beschäftigungsverhältnis beendet, so kann der Beschäftigte ohne Unterbrechung wieder in den Regensburger Werkstätten arbeiten.
21. Persönliche Daten der/des Beschäftigten dürfen ohne Einverständnis der/des Beschäftigten, wie auch der Regensburger Werkstätten, nicht an Personen oder Institutionen weitergegeben werden. Hierfür haftet der Betrieb auch für seine Mitarbeiter(innen) und Beauftragte(n) / Paten bzw. Patin.
22. Sonstige Vereinbarungen

Ort, Datum

Regensburger Werkstätten
Gemeinnützige GmbH

Unternehmen

Beschäftigte/r

ggf. gesetzlicher Vertreter